

BGer 5A 964/2022 vom 14. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_964_2022

FR: TF 5A 964/2022 du 14 décembre 2022

IT: TF 5A 964/2022 del 14 dicembre 2022

Regeste

Unentgeltliche Rechtspflege (Ehescheidung) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf das Rechtsmittel des Beschwerdeführers nicht eingetreten. Anfechtungsgegenstand ist deshalb grundsätzlich nur die Frage, ob sie zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Diesbezüglich hat die Beschwerde eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert (BGE 140 III 115 E. 2; 142 III 364 E. 2.4).

E. 2

Das Obergericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten mit der Begründung, dem Beschwerdeführer fehle es in Bezug auf die der Beschwerdegegnerin erteilte unentgeltliche Rechtspflege an einer Beschwer. Der Beschwerdeführer äussert sich hierzu überhaupt nicht, sondern bringt - soweit die Ausführungen überhaupt verständlich sind - zum Ausdruck, dass die Beschwerdegegnerin ihn stalke und er ihr Sugar-Daddy sei bzw. sie von einem anderen Sugar-Daddy Geld erhalte und Sozialhilfebetrug betreibe.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.